

SATZUNG

Neufassung der Satzung des Wemaer – Karneval – Club e.V.

Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 11.04.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wemaer-Karneval-Club – abgekürzt WKC.

Der Sitz des Vereins ist Plauen.

Der Verein wurde am 11. Juni 1990 in Plauen gegründet, am 27.06.1990 im Vereinsregister am Amtsgericht Plauen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß von am Karneval interessierten Personen, Pflege des karnevalistischen Brauchtums und Förderung der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, Organisation und Durchführung von Trainings- und Übungsmaßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.

Präsidenten des „WKC“ können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum 31.12. des Jahres. Die schriftliche Erklärung muss mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand vorliegen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag und zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des „WKC“. Sie haben Stimmrecht, können Anträge und Anfragen einbringen.

Ehrenpräsidenten können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des „WKC“, die Beschlüsse und Festlegungen zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des „WKC“ mitzuwirken.

Jedes Mitglied hat einen Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zwischen den Mitgliederversammlungen wird der Verein durch den Vorstand geleitet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Spätestens im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Abstimmungen entscheidet eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu Zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren und mit einer einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Sie dürfen keine Funktion in Vorständen anderer Vereine mit karnevalistischem Hintergrund haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, aus der Mitgliedschaft weitere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht zu berufen. Das Ausscheiden aus dem Amt des erweiterten Vorstandes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliedschaft.

Vorstandsmitglieder und erweiterte Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitiger Beendigung ist bei der nächsten Zusammenkunft der Mitglieder zwingend das ausgeschiedene Vorstandsmitglied mit Beschlussfassung kommissarisch bis zu Ende der laufenden Wahlperiode durch ein Vereinsmitglied, welches zuvor seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand erklärt hat, zu ersetzen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen und auf der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat den Kassen- und Revisionsbericht zu bestätigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Fahngarde Vogtland e.V. zuzuordnen. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, wird die Stadt Plauen darüber bestimmen, welchem gemeinnützigen Verein das Vereinsvermögen der WKC e.V. für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zuzuordnen ist.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Vorstehende Satzung wurde am 11. Juni 1990 in Plauen von der Gründerversammlung beschlossen, von der Mitgliederversammlung am 04. Februar 1992, am 18.3.1994, am 13.9.2003, am 06.12.2009, am 15.07.2012 und am 11.04.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung bestätigt.